

über die von mir berührten Punkte stattfindet, und in dieser Beziehung feste Grundsätze aufgestellt werden.

Vizepräsident Eisenstuck: Ich will mir besonders über §. 129 einige Worte zu sagen erlauben. Ich weiß nicht, wie wir stimmen sollen, daß diese §. ausfallen soll. Sie kann deshalb nicht ausfallen, weil in §. 152 vorgeschrieben ist, welches Verfahren stattfinden soll, wenn eine Bestimmung der Verfassungsurkunde abgeändert wird. §. 131 der Verfassungsurkunde hat das Verfahren bei getheilter Ansicht der Kammern geregelt. Wenn wir nun diese Bestimmung der Verfassungsurkunde abändern wollen, so müßten wir auf §. 152 sehen, und es müßte mit einer großen Majorität der Antrag in beiden Kammern durchgebracht werden. Da haben wir aber die Aussicht, daß wir uns die Bahn ebnen, diesen Landtag gar keine Landtagsordnung zu haben, und den nächsten Landtag auch nicht. Ich kann mich von der Ueberzeugung nicht trennen, daß Gefahr nicht darin liege, wenn provisorisch diese Landtagsordnung angenommen wird. Geschäftsordnung muß doch sein. Geschieht noch, daß einzelne Gegenstände, welche der Abg. von der Planitz herausgehoben hat, der Deputation zur Berathung und Begutachtung unterworfen werden, so ist in der That Alles geschehen, und ich sehe nicht, welche Gefahr vorliegen soll, während ich die nachtheiligsten Folgen annehmen muß, wenn wir ohne Weiteres eine §. der Landtagsordnung weglegen wollten, welche in der Verfassungsurkunde enthalten ist.

Abg. Brockhaus: Was bisher verhandelt worden ist, bestärkt mich in der Ueberzeugung, daß, wenn die Staatsregierung nicht die Initiative ergreift durch Vorlage einer neuen Landtagsordnung, die Kammern schwerlich so bald mit einer solchen zu Stande kommen. Der Abg. von der Planitz hat auf mehrertriffige Punkte aufmerksam gemacht, aber es sind noch andere, vielleicht nicht minder wichtige Punkte vorhanden, die einer Abänderung bedürfen, und ich weiß nicht, wie dies Alles erledigt werden soll, wenn immer nur Einzelnes in Betracht gezogen wird. Ich glaube aber, daß alle Bedenken beseitigt sein würden, wenn sich die Staatsregierung entschloße, auf meine Ansicht einzugehen, die ich in einen Antrag zu verwandeln mir vorbehalte.

Abg. Sachße: Dann dürfte es wohl besser sein, wenn der Abgeordnete Brockhaus seinen Antrag gleich stellte.

Abg. Brockhaus: Mein Antrag lautet so: „Die zweite Kammer möge in Gemeinschaft mit der ersten Kammer an die hohe Staatsregierung den Antrag bringen: Dieselbe wolle noch im Laufe dieses Landtags einen revidirten Entwurf einer Landtagsordnung den Kammern vorlegen, damit dieselbe vor dem Schlusse dieses Landtags berathen werde und für den nächsten Landtag in Wirksamkeit treten könne.“

Präsident D. Haase: Unterstützt die Kammer den Antrag des Abgeordneten Brockhaus? — Wird hinlänglich unterstützt.

Abg. Oberländer: Ich habe den Antrag des Abgeordneten Brockhaus nicht unterstützt; denn er läuft schnurstracks dem entgegen, was ich vorhin über die Autonomie der Kammer

in ihren innern Angelegenheiten bemerkte. Durch die Gewährung dieses Gesuchs würde das mir sehr wichtig scheinende Recht der Selbstgesetzgebung sehr gefährdet. Die Erfahrungen, die inmitten der Kammer über die zweckmäßigste Art der Geschäftsführung gemacht worden, werden in der That hinreichen, um über die bei der Berathung zum Leitfaden dienenden Bestimmungen der provisorischen Landtagsordnung zustimmende oder abändernde Beschlüsse zu fassen. Ich glaube, was wir selbst können, dürfen wir nicht erst von der Regierung erwarten. Sie hat ohnehin genug zu thun.

Abg. v. Thielau: Nach dem Gange, den die Debatte genommen hat, habe ich allerdings den Antrag von dem Abgeordneten Brockhaus für zweckmäßig erachtet. Es hat sich herausgestellt, daß wir auf keine Weise bei diesem Landtage zu einer definitiven Landtagsordnung gelangen werden, denn selbst der Herr Referent hat uns in Aussicht gestellt, daß vielleicht erst für kommenden Landtag das Resultat unserer Berathung eine neue Landtagsordnung sein könne. Nun scheint es, wenn wir uns mit einer Landtagsordnung beschäftigen, ohne ausdrückliche Veranlassung oder Vorlage eines Decretes, daß wir nicht hoffen können, zu einem Resultate auf diesem Landtage zu gelangen, was aber wohl geschehen würde, wenn wir von der hohen Staatsregierung Veranlassung dazu erhielten, weil wir dann verpflichtet sind, diese Berathung zu Ende zu bringen, und zwar nach der Verfassungsurkunde. Jetzt aber würde die hohe Staatsregierung nicht geneigt sein, auf unsere Erklärung über die Landtagsordnung einzugehen, und deshalb unterstütze ich den Antrag.

Abg. Sachße: Ich habe den Antrag des Abgeordneten Brockhaus ebenfalls unterstützt, weil ich glaube, daß wir dadurch zu einem gedeihlichen Resultate gelangen, und weil ich fürchte, daß eine allzu große Divergenz zwischen dem, was die Deputation in der Geschäftsordnung umgearbeitet hat, gegen das hervortreten wird, was in der jenseitigen Kammer wird angemessen erachtet werden. Ich halte es daher als leichter zum Ziele führend, wenn von der hohen Staatsregierung ein Entwurf vorgelegt wird, begründet durch die Erfahrung von drei Landtagen. Mir scheint, indem sie ein Decret erlassen hat und nur von Modificationen spricht, daß sie von dem Gesichtspunkte ausgegangen ist, man würde wenig Modificationen zu machen finden. Eine andere Ansicht taucht daraus auf, was über diesen Gegenstand von der Deputation uns heute gesagt worden ist, und darum scheint es mir angemessener, daß die Vorlage eines Entwurfs erfolge, wobei ich wünsche, daß sie zunächst an die zweite Kammer zur Begutachtung und Berathung gegeben werde.

Referent Abg. Todt: Es hat sich auch bei der heutigen Berathung vielfach der Wunsch zu erkennen gegeben, daß das Provisorium der Landtagsordnung sein Ende erreichen und eine definitive Verabschiedung derselben erfolgen möge. Stimmen wir aber dem Antrage des Abg. Brockhaus bei, so wird dieser Wunsch nicht zur Erfüllung kommen. Ich wenigstens kann mir die Möglichkeit nicht denken (denn bestreiten will ich sie nicht), daß die Regierung schon jetzt in den Stand gesetzt sein sollte, in der vorliegenden Beziehung eine Gesetzworlage an die Stände zu